

An

500.2/4

**Kindergeld-Abzweigung bei volljährigen behinderten Kindern im Haushalt der Eltern
Hier: Beirat für Behindertenfragen**

Nach der Rechtssprechung des BFH kommt eine Abzweigung des Kindergeldes auch in Betracht, wenn ein behindertes volljähriges Kind im Haushalt der Eltern lebt und Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII bezieht.

Für Kommunen besteht eine gesetzliche Verpflichtung im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung mögliche „vorrangige“ Ansprüche zu prüfen und ggf. auch durchzusetzen.
Daher prüft die Stadt Bielefeld, ob sie auf das Kindergeld bei behinderten Kindern mit Grundsicherungsleistungen zugreifen kann.

Anträge auf Abzweigung des Kindergeldes an das volljährige behinderte Kind im Haushalt der Eltern erfolgen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bielefeld nicht generell, sondern unter Würdigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles. Gegenstand der Prüfung ist die Frage, ob und in welchem Umfang die Eltern zum Unterhalt ihres Kindes beitragen.

Erhalten die Eltern eines Grundsicherungsbeziehers selbst Sozialleistungen nach dem SGB II, sind Unterhaltsleistungen regelmäßig zu verneinen. Das Kindergeld ist dann dem behinderten Kind als Einkommen in voller Höhe zuzurechnen.

Ist nach Aktenlage ersichtlich, dass Eltern im Einzelfall tatsächliche Unterhaltsleistungen erbringen, wird bereits im Vorfeld auf die Abzweigung verzichtet. So zum Beispiel, wenn im Rahmen der Sozialleistungsgewährung keine Unterkunftskosten als Bedarf geltend gemacht werden.

Die zuständige Familienkasse hat über den Abzweigungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Die Haltung der Finanzgerichte ist deutlich. Es ist immer dann von einer Abzweigung abzusehen, wenn die Unterhaltsleistungen/Aufwendungen der Eltern in Höhe des Kindergeldes glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt werden. Es muss sich um nachweisbare, tatsächlich existierende Kosten, die nicht durch einen anderen Leistungsträger (z.B. Krankenkasse, Sozialamt) erbracht werden, handeln. Fiktive Kosten oder sogenannte immaterielle Zuwendungen gelten nicht als Unterhaltsleistungen. Nach steuerrechtlichen Anforderungen sind die Aufwendungen zu belegen.

Zu den detaillierten Fragen des Beirates für Behindertenfragen wird wie folgt Stellung genommen:

Frage 1/2:

Aufgrund der Zuständigkeit der Familienkasse kann hierzu keine Auskunft gegeben werden.

Frage 3:

Die zuständige Familienkasse entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Frage 4:

Es findet immer auch eine Prüfung im Einzelfall statt. Der Klageweg wurde bislang noch in keinem Fall beschritten. Die Zahl der Einsprüche ist mit ca. 5 gering.

Die Stadt Bielefeld, Sozialamt, steht im ständigen Austausch zur aktuellen Rechtssprechung mit der Familienkasse.

I.A.

K e i e n b u r g